

Amt der
Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Wien, 15. März 2019
GZ 301.826/005-P1-3/19

Gesetze über eine Änderung des Kindergartengesetzes und über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 28. Februar 2019, Zahl: PrsG-230-1/LG-617 und PrsG-400-3/LG-508, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

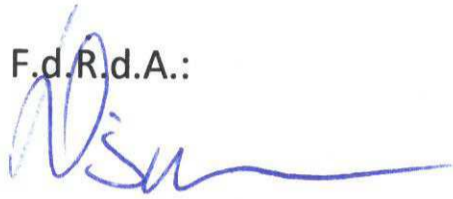
- (1) Eingangs verweist der RH auf die beiliegende Stellungnahme des RH zum „Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22“ (Schreiben vom 17. Oktober 2018, GZ 303.020/001-P1-3/18) zur Kenntnis.
- (2) Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen, sind in Vorarlberg derzeit auf Antrag von der Besuchspflicht des Pflichtkindergartens für 5-Jährige auszunehmen. In Niederösterreich war in den Jahren 2007 bis 2012 für diese Ausnahme eine doppelte Bewilligungspflicht (durch Bezirksverwaltungsbehörde und Schulleitung) vorgesehen, weshalb der RH dem Land Niederösterreich empfahl, anstatt des Bewilligungsverfahrens eine Anzeigepflicht der Eltern vorzusehen („Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige“, Reihe Bund 2013/11, TZ 28). Die nunmehr im Vorarlberger Kindergartengesetz für Kinder mit vorzeitigem Schulbesuch ex lege vorgesehene Ausnahme von der Kindergartenbesuchspflicht wird vom RH daher im Sinn der o.a. Empfehlung positiv bewertet.
- (3) § 13b Abs. 2 des Entwurfs zum Kindergartengesetz und § 31a Abs. 2 des Entwurfs zum Kinder- und Jugendhilfegesetz legen die Besuchspflicht in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag mit 20 (bisher 16 bis 20) Stunden je Woche an mindestens vier Wochentagen fest. Der RH hatte 2012 zur damaligen Regelung in Niederösterreich (Besuchspflicht von mindestens 16 Stunden) und der Steiermark (Besuchspflicht von 20 Stunden) festgehalten, dass dadurch ein Kinder-

gartenkind in der Steiermark eine Chance auf einen um bis zu 25 % längeren Förderungszeitraum als in Niederösterreich hatte („Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige“, RH-Bericht Bund 2013/11, TZ 25). Der RH wertet daher die Festlegung einer landesweit einheitlichen Dauer der Besuchspflicht positiv im Sinne der Berücksichtigung der o.a. Empfehlung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:



1 Beilage